

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung, die schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg vorgenommen werden kann, bietet der Kunde GTI den Abschluß eines Reisevertrages herausgegebenen Leistungsbeschreibungen verbindlich an. Bei elektronischen Buchung Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Werden mehrere Reiseteilnehmer so hat der Anmelder für alle vertraglichen Verpflichtungen der in der Reiseanmeldung an Teilnehmer einzustehen, sofern er diese durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung hat. Für Kinderfestpreise und –ermäßigungen gilt immer das Alter des Kindes bei Antritt Vertrag kommt mit der Annahmeerklärung von GTI zustande. Diese bedarf keiner Bestätigung. Unverzüglich nach Vertragsschluss wird GTI dem Reisenden eine schriftliche Reisebestätigung. Hierzu ist GTI nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Reisenden weniger als sieben Tage vor Reisebeginn erfolgt. Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung ab, liegt ein Widerspruch vor, welches durch den Reisenden auch durch ausdrückliche Erklärung, Zahlung und Antritt der Reise angenommen werden kann.

2. Zahlungen

2.1. Die Zahlung des Reisepreises erfolgt von den Reisenden unmittelbar an GTI unter Bezugnahme auf entsprechenden Buchungs-/Rechnungsnummern. Zahlungen an Reisemittler als Vermittler des Reisevertrages auftreten, gelten nur dann als Zahlungen an GTI, wenn über eine Inkassovollmacht seitens GTI auf der Grundlage eines schriftlichen Agenturvertrages wenn das Reisebüro einen gültigen Sicherheitsschein für GTI an den Reisenden übergeben wird.

2.2. Nach Erhalt der Reisebestätigung einschließlich des Sicherheitsscheins sind innerhalb von 15% des Reisepreises, mindestens jedoch 25,00 EUR pro Person als Anzahlung zu leisten. Die Reiseuntennehmer ist ohne gesonderte Anforderung drei Wochen vor Reisebeginn zu zahlen. Die Reiseuntennehmer Reisenden unverzüglich nach Eingang der Zahlung übersandt.

2.3. Bei Vertragsschluss innerhalb von drei Wochen vor Reisebeginn ist der Kunde zu dem gesamten Reisepreises verpflichtet..

2.4. Geht die Anzahlung nicht fristgemäß ein, und wird auch nach entsprechender Aufforderung Zahlung darauf geleistet, oder wird der Reisepreis trotz Fälligkeit nicht vollständig gezahlt, Reisenden ein Sicherheitsschein übergeben wurde, berechtigt dies GTI nach entsprechender Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zur Kündigung des Reisevertrages. GTI ist in diesem Fall als Entschädigung Reiserücktrittskosten gem. Ziffer 5. 3 zu verlangen .

2.5. Im Fall einer Buchung weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn und einer Ticketbuchung Abflughafen besteht ohne Zahlungsnachweis des Reisenden kein Anspruch auf Aushändigung Reiseunterlagen und Erbringung der Reiseleistungen.

3. Leistungen

3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Leistung jeweils gültigen Kataloges einschließlich der darin enthaltenen allgemeinen Information jeweiligen Spezial-Reiseprospekt von GTI, sowie auf die hierauf bezugnehmenden Angaben Reisebestätigung. Sofern der Reisebuchung Spezialangebote von GTI zugrunde liegen (z.B. Sonderangebote u.ä.), so ergibt sich die Leistungsverpflichtung seitens GTI ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung in diesem Spezialangebot. Dies gilt selbst dann, wenn die betriebl. einzelne Leistungen im weiteren Umfang auch im jeweils gültigen Katalog enthalten sind zwischen den Leistungsbeschreibungen in einem Katalog und einem Spezialangebot gegenüber die Leistungsbeschreibungen des Sonderangebotes, wenn der Reisende zum preisgünstigsten Sonderangebotes bucht.

3.2. Die vermittelnden Reisebüros sind nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Bestätigung den Katalog oder das jeweils gültige Sonderangebot hinausgehende oder damit im Widerspruch gegenüber dem Reisenden abzugeben.

3.3. Sonderwünsche, die nicht im Katalog bzw. dem Spezialangebot zugesichert sind (z.B. Meerblick, nebeneinanderliegende Zimmer o.ä.), werden als unverbindliche Kundenwünsche bemüht sich, diesen Wünschen zu entsprechen.

3.4. Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch, ohne daß GTI dies so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. GTI wird sich bei Leistungsträgern um eine Erstattung ersparter Aufwendungen bemühen.

4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von GTI nicht wider Treu und Glauben werden, sind gestattet, soweit Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und Gesamtumsatz der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. GTI ist verpflichtet, den Reisenden Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist die Änderung dem Veranstalter nicht bekannt, so gilt das vermittelnde Reisebüro insofern empfangsbefähigt. GTI wird dem Reisenden im Falle einer erheblichen Änderung eine Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt des Reisenden

5.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgebend ist die Rücktrittserklärung, die vom Reisenden selber oder vom vermittelnden Reisebüro abgegeben kann, bei GTI. Zu empfehlen ist, diese schriftlich gegenüber GTI zu erklären. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so ist GTI berechtigt, entweder eine berechnende oder eine pauschalierte Entschädigung als angemessenen Ersatz für die Reisevorkaufsleistungen und Aufwendungen zu verlangen. Eine zusätzliche Reiserücktrittskostenversicherung ist zu empfehlen.

deren Abschluss empfohlen wird, kann diese Stornokosten im Rahmen ihrer Versicherung übernehmen.

5.2. Wählt GTI die konkrete Berechnung, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen.

5.3. Die pauschalierten Rücktrittskosten betragen pro angemeldetem Reiseteilnehmer

a) für Individual-Flug- u. Flugpauschalreisen :

bis 30 Tage vor Reisebeginn:	10%
ab dem 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn:	20%
ab dem 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn:	30%
ab dem 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn:	50%
ab dem 6. bis 1. Tag vor Reisebeginn:	60%
am Abreisetag oder bei Nichtantritt der Reise:	90%

des Reisepreises,

b) für Gruppen-Flug- u. Flugpauschalreisen:

Rücktritt von Gruppenbuchungen (ab 10 Reiseteilnehmern), auch Teilstornos, unterliegt den folgenden Konditionen:

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn:	15%
ab dem 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn:	30%
ab dem 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn:	40%
ab dem 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn:	60%
ab dem 6. bis 1 Tag vor Reisebeginn:	80%
am Abreisetag oder bei Nichtantritt der Reise:	90%

c) die Mindestrücktrittskosten

betragen 50 EUR pro Person, unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts und der Art der vorgenannten Staffelung findet lediglich Anwendung bei Rücktrittskosten, die den Betrag übersteigen.

5.4. Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu führen, daß ein wesentlicher Schaden im Zusammenhang mit dem Rücktritt von der Reise entstanden ist.

5.5. Richtet sich die Höhe des Reisepreises nach der Belegungszahl bei der Unterbringung (Appartement usw.) und tritt einer der mitangemeldeten Reiseteilnehmer vom Reiseveranstalter ab, so wird sich der Reisepreis für die verbleibenden Teilnehmer entsprechend der reduzierten Belegungszahl berechnen.

6. Umbuchungen

6.1. Jeder Reisende kann sich bis zum Reisebeginn zur Durchführung der Reise durch einen anderen Reisenden ersetzen lassen, soweit dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und einer gesetzlichen Vorschrift oder einer behördlichen Anordnung entgegensteht. In diesem Fall ist dem Reisenden ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 25 EUR pro Person erhoben. Die dritte Person haftet dem Reisenden als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6.2. Wird auf eine andere Reise umgebucht (Änderung des Reiseterrains, des Ortes, der Unterkunft) wird bis 15 Tage vor Abreise eine Bearbeitungsgebühr von 25 EUR pro Person erhoben. Nach Ablauf dieser Frist können Umbuchungswünsche des Reisenden, sofern die Durchführung möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.3. und Neuanschließung durchgeführt werden.

7. Rücktritt und Kündigung durch GTI

GTI kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder den Reisevertrag kündigen:

7.1. Ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet vorheriger Abmahnung seitens GTI oder seiner örtlichen Vertretung nachhaltig stört oder die Reise in erheblichem Maße vertragswidrig verhält, so daß die weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter oder Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Kündigt GTI den Reisevertrag, so behält GTI den Reisepreis. GTI muß sich jedoch den Wert der nicht geleisteten Aufwendungen sowie der Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt hat. Eventuelle anfallende Mehrkosten für einen eventuell vorzeitigen Rücktritt des Reisenden.

7.2. Bis zwei Wochen vor Reiseantritt: Bei Nichterreichen der Teilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen ist, ist dem Kunden unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den angelegten Reisepreis umgehend zurück. Der Reisende hat in diesem Fall das Recht, die Teilnahme an einer anderen Reise ohne Mehrpreis zu verlangen, soweit GTI in der Lage ist, eine solche Reise anzubieten.

7.3. Bis vier Wochen vor Reiseantritt: Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für GTI deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für die Reise die für GTI im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine überschaubare wirtschaftliche Opfergrenze bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht von GTI besteht allenfalls, wenn dem betroffenen Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet wird. Wird die Reise abgesagt, so erhält der Reisende den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zu dem Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters Gebrauch macht.

8. Gewährleistung / Haftung

8.1. Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe verlangen. GTI kann Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Abhilfe erfordern würde. GTI kann Abhilfe auch in der Weise schaffen, daß eine mindestens gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt.

8.2. Im Falle des Auftretens von Mängeln ist dem Reisenden zu empfehlen, diese unverzüglich dem Leistungsträger (z.B. Hotel) anzuzeigen. In jedem Fall muß der Reisende den Mangel unverzüglich dem Reiseveranstalter melden.

örtlichen Reiseleitung oder Vertretung von GTI anzeigen. Ist eine solche Anzeige gegen Reiseleitung oder örtlichen Vertretung wider Erwarten nicht möglich, so hat der Reisende u.a. Anschrift der Zentrale von GTI zu wenden. Mängel oder Schäden am Reisegepäck mit der Flugbeförderung müssen unverzüglich am Zielflughafen der ausführenden Flug dem international üblichen „PIR“-Formular angezeigt werden.

8.3. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Rüge des Mangels gegenüber GTI oder die insoweit mit Selbsthilfe- und Minderungsansprüchen ausgeschlossen.

8.4. Die vertragliche Haftung für alle Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist beschränkt auf dreifachen Reisepreis, soweit der Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob herbeigeführt wird oder soweit GTI für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens des Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.5. Für alle Schadensersatzansprüche des Reisenden gegen GTI aus unerlaubter Handlung, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung von GTI bei Sachschäden auf dreifachen Reisepreis. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisendem und Reisende. Diese Haftung ist von der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung. Darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck und dem Montrealer Übereinkommen nicht berührt.

8.6. GTI haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Leistungen, die als Fremdleistung vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Ausschreibung so eindeutig gekennzeichnet sind, dass diese für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Leistungen von GTI sind.

8.7. Die Abtretung von Ansprüchen gegen GTI, deren Rechtsgrund in Leistungsstörung besteht, ist ausgeschlossen.

8.8. Der Reisende ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unabweisbar und rechtskräftig festgestellt.

9. Anmeldung von Ansprüchen / Verjährung

9.1. Will der Reisende GTI wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise auf Schadensersatz wegen vertraglicher Haftung, Aufwendungsersatz oder Rückzahlung der Reise oder Kündigung des Reisevertrages oder nach Abbruch der Reise oder aus anderen Gründen verklagen, so hat er diese Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Reise **gegenüber GTI unter der unten genannten Adresse** (zu Händen der Rechtsabteilung) anzumelden. Die Anmeldung sollte schriftlich unter Bezugnahme auf die Reisedaten und die Buchungsnummer erfolgen, nötigenfalls per Einschreiben.

9.2. Leistungsträger, Reiseleitungen, das Flug- und Schalterpersonal, andere örtliche Vertreter und Reisebüros sind zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen nicht bevollmächtigt. Ansprüche im Namen von GTI anzuerkennen. Die Frist zur Anspruchsanmeldung beginnt, wenn die Erklärung des Reisenden bei GTI vor ihrem Ablauf zugegangen ist. Nach Ablauf der Frist sind Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

9.3. Gepäckschäden, -verluste oder -verzögerungen im Rahmen der Flugbeförderung sind dem Ort und der Stelle, spätestens aber nach 7 Tagen mittels eines Formulars zur Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen.

9.4. Der Reisende und GTI vereinbaren für vertragliche Ansprüche eine Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Reisende Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die Haftpflichtversicherung die Ansprüche schriftlich oder in Textform zurückweist. Die Verjährung endet frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung.

10. Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

GTI unterrichtet Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, vor Vertragsschluss über notwendige Pass-, Visums- und Gesundheitsvorschriften. Die Einhaltung dieser für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften ist der Reisende verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, sind der Reisende selbst zu verantworten. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, sind der Reisende selbst zu verantworten. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, sind der Reisende selbst zu verantworten. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, sind der Reisende selbst zu verantworten. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, sind der Reisende selbst zu verantworten.

11. Flugdurchführung und Transfers

11.1. Kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung, des Fluggerätes, der Zwischenlandungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit der gesamte Zuschlag für die Reise dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Gesamtzuschlag der gebuchten Reise ist nicht zu ändern, wenn deren Wert oder deren Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag festgelegten Nutzen aufgehoben oder gemindert ist. Dies bestimmt sich vor allem anhand der Reisekosten und anhand des Reisepreises.

11.2. Kann dem Reisenden aufgrund von Umständen, die allein in seiner Person liegen, eine Flugplan-änderung nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, so ist GTI für alle daraus resultierenden Schäden nicht haftbar, sofern alles Zumutbare unternommen wurde, um einen Zugang zum Zielort in diesem Zusammenhang ist der Reisende im Rahmen seiner bestehenden Mitwirkungspflicht geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß er auch kurzfristige Änderungen mitgeteilt.

11.3. Kinder von 0 – 2 Jahren haben beim Flug keinen Sitzplatzanspruch, sofern für die pauschale Bearbeitungsgebühr entrichtet wurde. Auch besteht für Kinder im Alter von 2 bis 12 Jahren Anspruch auf die Beförderung von Freigeepäck.

11.4. Im Rahmen der vereinbarten Flugleistungen werden bis zu 20 kg Gepäck sowie 10 kg Sondergepäck (Sportgeräte, Golfausrüstung, Rollstühle u.ä.) kostenfrei befördert. Sondergepäck (Sportgeräte, Golfausrüstung, Rollstühle u.ä.) kann

entsprechender Voranmeldung bei der jeweiligen Fluggesellschaft mit befördert werden. Weiterbeförderung vom Flughafen zum Hotel und umgekehrt obliegt dem Reisenden.

11.5. Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet einen Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die noch nicht fest, so ist GTI verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, den Flug durchführen wird. Sobald GTI weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss GTI den Reisenden informieren. Wechselt die genannte Fluggesellschaft, muss GTI den Reisenden über den Wechsel informieren.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und GTI findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Reisenden im Ausland für die Haftung von GTI dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet werden kann, ist deutsches Recht bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.2. Für Klagen von GTI gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reisenden maßgebend. Etwaige andere Regelungen nach internationalen Übereinkommen oder Europarecht bleiben davon unberührt.

12.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

GTI Travel GmbH
Grafenberger Allee 368, 40235 Düsseldorf

Stand: Juni 2006